



EINWOHNERGEMEINDE

**FRIEDHOF- UND
BESTATTUNGSREGLEMENT**

der Gemeinde Allschwil

vom 28. Mai 1997

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 20 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 29. März 1971 und § 13 des kantonalen Gesetzes vom 19. Oktober 1931 über das Begräbniswesen (SGS 904), beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung des Friedhofs.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat.

² Die unmittelbare Aufsicht wird durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates ausgeübt.

³ Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes werden kostendeckend erhoben. Diese werden in der Verordnung festgelegt und betragen max. CHF. 10'000.--.¹

§ 4 Kollekte

Die Kollekte ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind dabei zu berücksichtigen.

II. BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Meldepflicht²

1 Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines und des Familienbüchleins zu melden.

2 Der Todesfall einer in Allschwil angemeldeten und in Allschwil verstorbenen Person ist unverzüglich der Bestattungsabteilung der Gemeinde oder dem Zivilstandsamt Binningen unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines und des Familienbüchleins anzuzeigen.

3 Leichenfunde sind sofort der Polizei zu melden.

¹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

² Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

§ 6 Publikationen

Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Bestattungswesens veranlasst die amtliche Bekanntmachung.³

§ 7 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof in Allschwil werden ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion bestattet:

- a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Allschwil gesetzlichen Wohnsitz hatten; oder
- b) Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.

§ 8 Unentgeltliche Bestattung

Alle Verstorbenen, welche beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Allschwil hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich bestattet. Vorbehalten bleiben Gebühren für Familiengräber, Doppelgräber, Urnengräber im Hain und Urnennischenplatten.⁴

§ 9 Entgeltliche Bestattung

¹ Gegen Gebühr werden bestattet:

- a) auswärts wohnende Allschwiler Bürgerinnen und Bürger
- b) auswärts wohnende Personen, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in Allschwil wohnen
- c) auswärts wohnende Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.

² Auf Gesuch und gegen Gebühr können übrige auswärts wohnhaft gewesene Personen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in der Gemeinde bestattet werden. Über diese Gesuche entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident.⁵

§ 10 Bestattungsarten, Grabtypen

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Sargbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Kindergräber
- d) Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattungen
- d^{bis}) Doppelgräber für Sarg- und Urnenbestattungen⁶
- e) Urnennischen
- f) Gemeinschaftsgrab⁷

³ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

⁴ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

⁵ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

⁶ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

⁷ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

fbis) Urnengrab im Hain⁸

² Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung von höchstens zwei Aschenurnen und pro Urnennische von einer zusätzlichen Aschurne gestattet.

³ Die Familiengräber sind für vier Sarg- oder sechs Urnenbestattungen bestimmt. In Familiengräber können zusätzliche Urnen beigesetzt werden, soweit Platz vorhanden ist. Familiengräber werden mit der ersten Bestattung erworben. Die Zuteilung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge; eine Reservation ist nicht möglich.⁹

^{3bis} Für Angehörige muslimischen Glaubens besteht ein separates Grabfeld.¹⁰

⁴ An auswärts wohnende Personen werden keine neuen Familiengräber vergeben.

⁵ Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in ein bestehendes Grab bedarf:

a) der Vorlage einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung sowohl der bereits bestatteten als auch der beizusetzenden Person oder

b) der Einwilligung der nächsten Verwandten der bereits bestatteten Person.¹¹

§ 11 Entnahme und Verlegung von Aschenurnen

¹ Auf Gesuch und gegen Gebühr können Umbestattungen von Aschenurnen in Grabstätten verstorbener Hinterbliebener bewilligt werden. Vorbehalten bleiben § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 3.

² Das aufgehobene Grab ist bis zum Ablauf der Belegungsdauer in Ordnung zu halten.

³ Aschenurnen aus leicht abbaubarem Material können weder herausgenommen noch umbestattet werden.

§ 12 Gemeinschaftsgrab¹²

¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus leicht abbaubarem Material zugelassen.

² Die Namen der Beigesetzten können auf einer kollektiven Beschriftungsplatte eingetragen werden.

§ 13 Säрге

¹ Säрге müssen aus leicht abbaubarem Material sein. Säрге aus Eichenholz oder anderen nicht zerfallenden Materialien sind unzulässig. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend.¹³

² Die Säрге sind an der Kopfseite mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen zu versehen.

⁸ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

⁹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁰ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹¹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹² Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹³ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

§ 14 Aufbahrung, Aufbahrungsraum und rituelle Waschungen¹⁴

- ¹Die Verstorbenen können zu jeder Zeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs gebracht werden.
- ²Die Hinterbliebenen oder die Verstorbene bzw. der Verstorbene können verfügen, dass der Aufbahrungsraum für Aussenstehende nicht zugänglich ist.
- ³Ein Raum für rituelle Waschungen steht zur Verfügung.¹⁵

§ 15 Wartefrist

Zwischen dem eingetretenen Tode und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden liegen. Vorzeitige Bestattungen sind nur zulässig, wenn eine Sektion stattgefunden hat oder eine besondere ärztliche Bewilligung dafür vorliegt.

§ 16 Beisetzung

Die Beisetzung des Sarges oder der Urne erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Friedhofs oder die Angehörigen.

§ 17 Belegungsdauer

- ¹Die Belegungsdauer aller Reihengräber und Urnennischen beträgt maximal 25 Jahre.¹⁶
- ²Die Belegungsdauer für Familien- und Doppelgräber beträgt maximal 50 Jahre. Nachträgliche Sargbestattungen setzen eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren voraus.¹⁷
- ³Nachträgliche Urnenbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren voraus. Spätere Beisetzungen sind zulässig, wenn die Hinterbliebenen schriftlich bestätigen, vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis zu haben.
- ⁴Eine Verlängerung der Belegungsdauer ist in jedem Fall ausgeschlossen.

III. FRIEDHOFORDNUNG

§ 18 Grabeinfassungen¹⁸

Die Grabeinfassungen werden von der Gemeinde verlegt und unterhalten. Das Anbringen besonderer Einfassungen ist nicht erlaubt.

§ 19 Bepflanzung

- ¹Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen, den Zugang nicht

¹⁴ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁵ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁶ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁷ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

¹⁸ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

erschweren und die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen nicht beeinträchtigen.

²Bei der Auswahl des Pflanzenmaterials ist auf die harmonische Wirkung des Gräberfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen.

§ 20 Pflege

1 Die Grabpflege ist Sache der Hinterbliebenen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

2 Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten schiefstehender Grabsteine. Nicht gepflegte Familien- und Doppelgräber fallen, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Bestattung an die Gemeinde zurück.¹⁹

3 Auf Antrag der Hinterbliebenen können Grabstätten bei Reihengräbern bereits nach Ablauf von 20 Jahren, bei Familien- und Doppelgräbern nach Ablauf von 40 Jahren abgeräumt werden.²⁰

§ 21 Räumung der Grabfelder

1 Grabfeldräumungen werden den Hinterbliebenen, soweit diese der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter des Bestattungsbüros der Gemeinde bekannt sind, mindestens drei Monate im voraus schriftlich angezeigt. Jedenfalls erfolgen drei Publikationen im amtlichen Publikationsorgan.²¹

2 Wird die Grabstätte nicht innert Frist abgeräumt, so fallen Grabmäler und Pflanzen entschädigungslos an die Gemeinde.

3 Die Entfernung der Grabmäler darf nur unter Aufsicht von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs erfolgen.

§ 22 Exhumierung

Die Sargreihengräber von Kindern dürfen nicht vor zehn und diejenigen von Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.²²

§ 23 Verzeichnis

1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs führen den Beisetzungsplan und das Gräberbuch.

2 Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Bestattungswesens führt ein Doppel des Gräberbuches sowie ein Verzeichnis der nicht auf dem Friedhof beigesetzten Urnen.²³

¹⁹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²⁰ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²¹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²² Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²³ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

IV. GRABMÄLER

§ 24 Bewilligung

- 1 Die Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderungen sind bewilligungspflichtig.²⁴
- 2 Gesuche sind – mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung im Massstab 1:10 – an die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter des Bestattungswesens zu richten.²⁵

§ 25 Gestaltung und Materialien

- 1 Die Gemeinde ist bestrebt, dem Friedhof hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Grabmäler sowie der Bepflanzung der Grabstätten ein möglichst einheitliches und würdevolles Erscheinungsbild zu geben und zu erhalten.²⁶
- 2 Grundsätzlich zugelassen sind: Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Bronze.

§ 26 Ausmass der Grabmäler²⁷

¹ Für die Grabmäler gelten folgende Masse:

	max. Länge	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Sargreihengräber				
stehend		120 cm	55 cm	15 cm
liegend	80 cm		55 cm	12 cm
Urnenreihengräber				
stehend		100 cm	50 cm	12 cm
liegend	60 cm		50 cm	12 cm
Kindergräber				
stehend		100 cm	40 cm	12 cm
liegend	40 cm		40 cm	10 cm
Familiengräber				
stehend		130 cm	125 cm	20 cm
Doppelgräber				
Stehend		120 cm	80 cm	15 cm
Urnengrab im Hain	40 cm	min. 20 cm max. 40 cm	40 cm	

2 Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel.

²⁴ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²⁵ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²⁶ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²⁷ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

§ 27 Setzen von Grabmälern

- 1 Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung auf Sargreihengräber gesetzt werden.²⁸
- 2 ...²⁹

§ 28 Vorschriftswidrige Grabmäler³⁰

Grabmäler, welche der Bewilligung nicht entsprechen, können entfernt werden. Für die Kosten der Entfernung haften die Auftraggebenden und das Unternehmen solidarisch.

§ 29 Schadenersatz

Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet das Unternehmen für den verursachten Schaden.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und sonstige Gegenstände.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 32 Rechtsmittel³¹

- 1 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

§ 33 Vollzug

- 1 ...³²
- 2 ...³³

2^{bis} Das Nähere wird in der Verordnung geregelt.³⁴

²⁸ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

²⁹ aufgehoben, Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³⁰ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³¹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³² aufgehoben, Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³³ aufgehoben, Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

³⁴ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

§ 34 Inkraftsetzung

¹ Das Friedhof- und Bestattungsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

² Mit der Inkraftsetzung werden das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. Oktober 1972 sowie die darauf ergangenen Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 28. Mai 1997 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Hanspeter Frey-Rieder
Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement am 22. August 1997 genehmigt.

Die Inkraftsetzung per 1. September 1997 wurde durch den Gemeinderat am 3. September 1997 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 591.97) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Ruth Greiner
Der Verwalter: Max Kamber

Die Teilrevision dieses Reglements (Geschäft 3496) ist am 23. Februar 2005 vom Einwohnerrat beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Dr. Ivo Corvini
Der Sekretär: Andreas Weis

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements mit Verfügung Nr. 644 am 06.07.2005 genehmigt.

Die Inkraftsetzung per 01.07.2005 wurde durch den Gemeinderat am 13.07.2005 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 562.05) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Dr. Anton Lauber
Der Verwalter: Max Kamber